

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. September 1893.

N^o 36.

Inhalt:	1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen Seite 275	3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende August 1893 276
2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civil- stands-Akten im Schutzgebiete von Kamerun; — Be- stimmung über die Führung der deutschen Kriegsflagge bei der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika 275	4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 278	5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 279

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau ernannten Herrn Frederick Dpp,
dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg ernannten Herrn Julius Muth
und

dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-
Meiningen) ernannten Herrn D. J. Partello.

2. K o l o n i a l - W e s e n .

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-
Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) und der
Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist dem Gerichts-Assessor Riebow
beim Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit
im Schutzgebiete von Kamerun die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im Falle der Abwesenheit
oder sonstigen Behinderung des Kaiserlichen Gouverneurs bürgerlich gültige Eheschließungen betreffs aller
Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle derselben zu
beurkunden.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. August d. J. sind die Bestimmungen über die Führung der deutschen
Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine vom 27. März d. J. (Central-Blatt S. 112) dahin
erweitert worden, daß bis auf weiteres die deutsche Kriegsflagge auch von den Behörden und Anstalten
der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika geführt wird.

